



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

29.09.2025  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen 61.11.03.02-  
000043 bei Antwort bitte  
angeben

**ausschließlich per E-mail an:**

████████████████████

████████████████████  
████████████████████  
████████████████████

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Anhörung zu den Referentenentwürfen für eine Verwaltungsvorschrift und eine Änderungsverordnung zur nationalen Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC)**

*Hier: Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit für eine Verwaltungsvorschrift und eine Änderungsverordnung zur nationalen Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 und möchten hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen.

Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Entwürfe bleibt eine weitergehende Stellungnahme im Rahmen einer förmlichen Beteiligung der Länder im weiteren Verfahren vorbehalten.

Zu den vorliegenden Referentenentwürfen möchten wir insbesondere auf die folgenden Aspekte hinweisen:

- Der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der neuen Regelungen wird stark unterschätzt, insbesondere im Hinblick auf die Über-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



prüfung und ggf. Aktualisierung der Genehmigungsbescheide. Angesichts einer in der Regel erforderlichen Anordnung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Verwaltungsvorschrift inklusive Anhörung und in der Regel Besprechungen mit dem Anlagenbetreiber ist der angenommene Zeitaufwand von 10 Stunden je Anlage deutlich zu niedrig. Zudem wird die einmalige Neuordnung einiger Anlagentypen zu den Nummern der neustrukturierten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung verursachen.

- Im Vergleich zu den aktuellen Messintervallen der TA Luft sehen die vorliegenden Regelungen eine deutliche Verkürzung der Messintervalle vor. Auch wenn grundsätzlich Ausnahmemöglichkeiten bei ausreichend stabilen Messwerten vorgesehen sind, werden die Kapazitäten der nach §29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Emissionsmesstellen, die bereits jetzt schon stark ausgelastet sind, voraussichtlich nicht ausreichen. Terminengpässe, Verzögerungen bei erforderlichen Nachmessungen aber auch Qualitätsverluste bei der Anfertigung der Messberichte sind daher zu befürchten.
- Die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Anforderungen und den speziellen Anforderungen ist vereinzelt widersprüchlich formuliert (bspw. I. Anwendungsbereich und Nummer 5.4.4.1.4 Abs. 1)



Zu den Regelungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Seite 3 von 7

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche**

Art. 2 | II. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen (S. 4)

**Prüfbitte:**

Es wird gebeten zu überprüfen, inwieweit die von der TA Luft verwendeten abweichenden Begrifflichkeiten für die Ausrüstung, insbesondere „Verdichter“ (TA Luft) versus „Kompressoren“ (WGC) sowie „Absperr- und Regelorgane“ (TA Luft) versus „Ventile“ (WGC), inhaltlich übereinstimmen bzw. die identischen Anlagenteile benennen. Insbesondere ist zu klären, ob mit dem Begriff „Absperr- und Regelorgane“ der TA Luft neben Ventilen auch Schieber, Hähne und Regelarmaturen gemeint sind und ob die Eingrenzung der Anforderungen tatsächlich nur auf die Bauart Ventile abzielt. Zudem wird um eine Prüfung der Aufnahme einer Begriffsdefinition für „offene Leitungen“ gebeten.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.1, ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR ANLAGEN DER NUMMER 4.1.1 (S. 16)

**Prüfbitte:**

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob die deutlich strengeren Grenzwerte für NO<sub>x</sub> und CO tatsächlich ausschließlich für katalytische Nachverbrennungseinrichtungen gelten und weshalb bei den Anforderungen zwischen katalytischen und thermischen Nachverbrennungseinrichtungen unterschieden wird, obwohl Nr. 5.2.4 TA Luft grundsätzlich für beide Anlagentypen Anforderungen festlegt.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.1, Stickstoffoxide (S. 17)

**redaktionelle Änderung**

„Soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase ~~nicht geringe~~ **hohe** Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten“

**Begründung**

Die Formulierung ist leicht missverständlich.



Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.1, Überwachung der nicht durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen (S. 22)

**Redaktionelle Änderung**

„Für den Fall, dass die nicht durch Undichtigkeit verursachten diffusen Emissionen durch Messung quantifiziert werden, kann die Überwachung auf einmal alle fünf Jahre reduziert werden, sofern keine VOC eingesetzt **werden**, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind.

**Begründung**

Das Wort „werden“ fehlt.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.1a, Messung und Überwachung (S. 23)

**Prüfbitte:**

Es wird angeregt zu prüfen, ob der betreffende Absatz gestrichen werden kann, da zwar grundsätzlich Kohlenmonoxid- und Staub-Konzentrationen im Entkokungsabgas messtechnisch ermittelt werden können, jedoch ohne die erforderliche Validierung der Messeinrichtungen die Aussagekraft der Ergebnisse nicht ausreicht, um eine belastbare Bewertung zu ermöglichen.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.3c, Anlagen zur Herstellung von Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid, Schwefelsäure und Oleum (S. 33)

**inhaltliche Änderung**

~~„STAUBFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE~~

~~Die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen dürfen im Abgas in Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen die Massenkonzentration  $0,03 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Hg, nicht überschreiten.~~

~~Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen aus dem Abgas durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.“~~

**Begründung**

Hier scheint es sich um einen Fehler zu handeln, da die Regelung „Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen“ betrifft.



Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.4, Gasförmige anorganische Stoffe, Stickstoffoxide (S. 42)

Seite 5 von 7

**Redaktionelle Änderung**

„Soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase **nicht-geringe hohe** Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, **dürfen als weitere Maßgabe für die dann erforderliche Festlegung im Einzelfall die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,...**“

**Begründung**

Korrektur der missverständlichen Formulierung. Darüber hinaus fehlt der wichtige Einschub, der auch in 5.4.4.1.1 Stickstoffoxide enthalten ist.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.4, Gesamtstaub (S.40)

**Inhaltliche Änderung**

„sofern Stoffe, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorien 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, nicht **mehr als 0,15 g/h (derzeitiger Grenzwert Klasse I)** im Rohgas enthalten sind,

**Begründung**

Es sollte zur leichteren Anwendung ein fester Grenzwert festgeschrieben werden, wie hoch der Massenstrom sein darf.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.4, Messung der durch Undichtigkeit..(S. 48)

**Inhaltliche Änderung**

„Im Bereich von technisch dichten Systemen **nach Nr. 5.2.6.1 und 5.2.6.3 TA Luft** kann die Überwachung insgesamt auf einmal alle fünf Jahre reduziert werden.

**Begründung**

Hier sollte ergänzt werden, was unter technisch dichten Systemen zu verstehen ist.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.4, organische Stoffe, hier: neue Massenstrombegrenzungen für Stoffe der Kategorie Carc., Muta. oder Repr. 2 (S. 42)

**Prüfbitte:**



Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob die neue Massenstrombegrenzung auch in Abschnitt 5.2.5 der TA Luft eingeführt werden kann. Ebenso sollte geprüft werden, ob der neue Massenstrom für Stoffe der Kategorien karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B Anwendung finden kann.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.4, Ermittlung diffuser Emissionen (S. 46)

**Prüfbitte:**

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob die festgelegten Vorgaben zum LDAR-Programm, insbesondere die vorgeschlagenen Werte für Reparatur- und Wartungsschwellen sowie die Vermutung, dass gültige Umweltmanagementsysteme die Umsetzung des risikobasierten Lecksuch- und Reparaturprogramms sicherstellen, ausreichend und rechtlich eindeutig sind. Zudem ist zu klären, ob die Umsetzung dieses Programms durch einen Verweis in Anlage 1 des Entwurfs der 45. BImSchV abgedeckt wird. Des Weiteren bitte ich um Klärung, wie vorzugehen ist, wenn keine gültige Konformitätsaussage zum Umweltmanagementsystem vorliegt.

Art. 2 | Nr. 5.4.4.1.4d, FLÜCHTIGE ORGANISCHE STOFFE IN KAUTSCHUK UND VOC-GESAMTEMISSIONSFRACHT (S. 53)

**Redaktionelle Änderung:**

*„Unter Annahme der vollständigen Verflüchtigung des so bestimmten Restgehalts an **flüchtigen flüchtigen** organischen Stoffen im jeweiligen Typ“*

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen**

Artikel 1 Begründung | § 61c Abs. 1 Nr. 1 lit. B (S. 17)

**redaktionelle Änderung**

Bei Verbrennungsmotoranlagen fehlt das r in „motor“



Artikel 2 Begründung | Nr. 2 lit. a und b (S. 20)

Seite 7 von 7

**redaktionelle Änderung**

Dass muss mit doppel s bei „...die Konkretisierung, dass es sich bei der fachkundigen Person...“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████